

**NEUFASSUNG**

**BEKANNTMACHUNGSSATZUNG  
DER STADT EBERSBACH-NEUGERSDORF**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 26.11.2018 beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Ersatzbekanntmachung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Notbekanntmachung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Vollzug der Bekanntmachung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....</b>	<b>4</b>

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, findet § 3 dieser Satzung Anwendung.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe**

- (1) „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Ebersbachs-Neugersdorf mit dem Titel „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf und dem Erscheinungsdatum.“ Das Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist der „Spreequellbote“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Das Amtsblatt und/oder einzelne öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich auf der Internetseite der Stadt ([www.ebersbach-neugersdorf.de](http://www.ebersbach-neugersdorf.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe**

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben werden an einer Bekanntmachungstafel ausgehängen. Die Bekanntmachungstafel der Stadt Ebersbach-Neugersdorf befindet sich am Rathaus der Stadt Ebersbach Neugersdorf, Ortsteil Ebersbach, Reichsstraße 1.

(2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der gesetzlichen Aushangpflicht und ist rechtzeitig, soweit nichts anderes bestimmt ist mindestens für die Dauer von drei Tagen, auszuhängen. Die Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

### **§ 4**

#### **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung der Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 5**

#### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

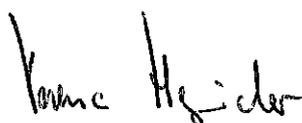
**§ 6**  
**Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushängungsfrist vollzogen. Der Tag der Veröffentlichung und Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in der Fassung der 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 23.06.2014 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 27.11.2018



Verena Hergenröder  
Bürgermeister

